This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

I28
DREWS

J 28
Drews
Harvard University
Library of the Divinity School

BOUGHT WITH MONEY
GIVEN BY
THE SOCIETY
FOR PROMOTING
THEOLOGICAL EDUCATION

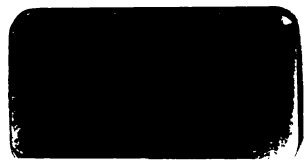

LEBENSFRAGEN

HERAUSGEBER H. WEINEL

Strafrechtsreform und Christentum

Paul Drews

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

Lebensfragen

Schriften und Reden

herausgegeben von Heinrich Weinel.

Die Reform des Strafrechts

und

die Ethik des Christentums.

Von

D. Paul Drews,
Professor der Theologie in Gießen.

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1905

30 July 1914
Harvard University.
Divinity School Library.

— Alle Rechte vorbehalten. —

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

In den letzten zwanzig Jahren sind in einer Reihe von europäischen Staaten, in Oesterreich, Frankreich, Italien, England, in der Schweiz und in den Niederlanden, in Rußland und in Norwegen neue Strafgesetzbücher eingeführt worden, oder es liegen Entwürfe dazu vor. Auch Deutschland wird, wenn auch nicht in allernächster, so doch sicher in absehbarer Zeit ein neues Strafgesetzbuch haben. Die einleitenden Schritte, es zu schaffen, sind bereits vom Reichsjustizamt getan. Eine Kommission ist zusammengetreten, die die Aufgabe hat, die nötigen vorbereitenden wissenschaftlichen Arbeiten zu liefern. Daß unser geltendes Strafrecht in mehr als einem Punkte, ja in Hauptpunkten einer gründlichen Erneuerung bedarf, darin sind die Juristen der verschiedenen Lager alle einig. Auch diejenigen unter ihnen, die keine prinzipiellen Gegner unsres geltenden Strafrechts sind, rügen doch offen eine große Zahl von Mängeln, die unter allen Umständen Abhilfe fordern. So weist man z. B. hin auf die Gestaltung der Notwehr und des Notstandes, auf die Bestimmungen über den Vollzug der Freiheitsstrafen, auf die Verwendung der Geldstrafe und die Behandlung ihrer Uneintreibbarkeit, auf die Nichtregelung der richterlichen Strafzumessung u. dergl. mehr [1].

Handelte es sich bei dieser Reform um rein technisch-juristische Fragen, so würden wir als Nichtjuristen vom christlichen Standpunkt aus an ihr vielleicht nur ein geringes Interesse nehmen, sicher müßten wir ihr gegenüber völlige Zu-

rückhaltung im Urteil üben, um nicht in ein fremdes Gebiet mit plumper Hand hineinzugreifen. So liegen die Dinge aber nicht. Vielmehr ist ein Streit entbrannt, der nicht nur ein Schulstreit ist, der hinter den Mauern der Zunft ausgefochten werden könnte. Es handelt sich dabei, so sagt man, um einen Kampf der Weltanschauungen. Wo es sich aber um Weltanschauungsfragen handelt, da ist die enge Grenze der Schule verlassen, da hat ein jeder das Recht, ja die Pflicht, Stellung zu nehmen. In der Tat: auch unser Recht ruht im letzten Grunde auf einer bestimmten Gesamt-Weltanschauung, und jedem, der für eine ideale, sittliche Weltanschauung eintritt, kann es nicht gleichgültig sein, welche prinzipiellen Gedanken in unsrem Rechte sich niederschlagen. Denn unser Recht greift in tausend und abertausend Verzweigungen wieder ein ins Leben und übt seinen Einfluß auf das Gewissen und das sittliche Leben des Volkes. Daher ist es unsre Pflicht, zu den großen Fragen des Rechts prinzipiell Stellung zu nehmen. Und dies wünschen und erwarten auch die Juristen. Sie wissen, daß ein Recht, das nicht im Volksbewußtsein seine Stütze, sein Fundament hat, das unvolkstümlich ist, seine Aufgabe an der Erziehung des Volkes nicht erfüllen kann, ja daß es sich nicht einmal kraftvoll durchzusetzen vermag. So braucht auch der Theologe nicht zu fürchten, vom Juristen abgewiesen zu werden, wenn er es wagt, zu den großen Rechtsprinzipien Stellung zu nehmen, um die in der Gegenwart angesichts der bevorstehenden Strafrechtsreform und um ihretwillen gerungen wird. Rein technische juristische Fragen werden freilich aus der Erörterung auszuscheiden sein. Und wenn es sich darum handelt, wie dies der Zweck der folgenden Zeilen ist, weitere Kreise für diese wichtigen Fragen zu interessieren und zu einer Stellungnahme zu drängen, so wird es erlaubt, ja geboten sein, die Dinge mit etwas scharfen, groben Strichen zu zeichnen und die Grundgedanken mit möglichster Deutlichkeit herauszustellen. —

1.

Zwei Rechtsschulen stehen sich auf dem Boden des Strafrechts scharf gegenüber: die sogenannte klassische Schule, die die bisher herrschende Anschauung vertritt, also konservativ ist, und die sogenannte anthropologisch-soziologische Schule, deren genialer Führer Prof. Franz von Liszt in Berlin ist, daher sie denn auch kurzweg die Lisztsche Schule genannt wird. Der Punkt, um welchen sich der Streit zunächst dreht, ist die Frage nach der Bedeutung der Strafe. Die klassische Schule sagt: Strafe ist und soll sein die gerechte Vergeltung: dem Verbrecher soll für ein Uebel, das er einem einzelnen oder der Gesamtheit zugefügt hat, wiederum ein Uebel angetan werden, das seinem Verbrechen entsprechend ist. „Das Strafrecht kann nur darauf gehen, von dem Delinquenten Genugtuung zu erhalten für den unaufhebbaren Schaden, den er der Rechtsordnung zugefügt hat. Hat er getan, was das Recht nicht wollte, so muß er jetzt leiden, was das Recht ihm auflegt, und was er nicht will. Somit ist die Strafe nicht Heilung, sondern Zwang geben den Schuldigen, zwangsweise Unterwerfung des Verbrechers unter die Rechtsherrlichkeit, Rechtsmachtbewährung" (Binding) [2]. Diese Vergeltungstheorie ruht auf der Lehrmeinung der Strafrechtswissenschaft, „daß jedes Verbrechen das Erzeugnis einer freien Willensentschließung des Verbrechers ist, so daß eine Vergeltung durch Strafe zwecks Sühne gegenüber der mißachteten Rechtsordnung und zwecks Genugtuung gegenüber dem verletzten Berechtigten ebenso als notwendig, wie als gerecht erscheint". Die Vergeltungstheorie setzt Schuld, die Schuld sittliche Willensfreiheit voraus. Diese Theorie kennt nur den geistig normalen und den irrsinnigen Verbrecher, Zwischenstufen fallen für sie weg. Doch erkennt man auch sogenannte „verminderte Zurechnungsfähigkeit" an, ihr entsprechend stuft sich dann auch die Strafe ab. Aber die klassische Schule richtet

ihr ganzes Augenmerk auf die verbrecherische Tat und ihre Sühnung, der Täter kommt als solcher für sie nicht in Betracht. „Unsere Gesetzbücher lassen das objektive, abstrakte Element der Tat noch wesentlich die Strafe bestimmen, und die Berücksichtigung des Charakters des Täters tritt noch immer stark zurück" (Mittermaier)[3]. Er hat nur die ihm zugesprochene Strafe abzubüßen und darin Sühne für seine Schuld zu leisten. Der Strafrichter übergibt den Verbrecher dem Strafvollzugsbeamten und damit entschwindet der Verbrecher aus seinem Auge für so lange, bis er wieder vor den Schranken des Gerichts erscheint. Der Strafvollzugsbeamte aber hat nichts anderes zu tun, als für die richtige Ausführung der zuerkannten Strafe zu sorgen. Vielfach wird mit dem Gedanken, daß die Strafe die Sühnung der Schuld ist, der andre verbunden, daß durch die Strafe sowohl die Allgemeinheit (Generalprävention) als auch der einzelne Verbrecher (Spezialprävention) von Uebertretungen des Gesetzes abgeschreckt werden soll.

Dieser traditionellen Schule und ihrer Auffassung von der Strafe ist in neuerer Zeit die neue Schule entgegengetreten, die auf allen Punkten anders denkt und urteilt als jene. Sie befindet sich nach ihrer eigenen Meinung in einem so prinzipiellen Gegensatz gegen die alte Schule, daß ihre Anhänger meist behaupten, daß eine Versöhnung oder ein Kompromiß zwischen beiden völlig ausgeschlossen sei. Ihre Hauptvertretung hat diese Richtung in der 1889 von Liszt, van Hamel und Prins ins Leben gerufenen „Internationalen kriminalistischen Vereinigung", die nicht nur zahlreiche Theoretiker, sondern vor allem auch eine große Zahl von praktischen Juristen und Strafvollzugsbeamten zu Mitgliedern hat. Ihre Aufgabe ist auch nicht nur eine theoretische, sondern sie will ihre Ansicht auch in der gesetzgeberischen Praxis zur Anerkennung bringen, und sie hofft natürlich einen starken Einfluß auf die bevorstehende Reform des

deutschen Strafrechts zu gewinnen. In der erwähnten Kommission für die Reform sitzen auch Anhänger dieser Schule.

Was aber ist die Anschauung dieser Gruppe? Ich fasse sie wieder in einige möglichst kurze Sätze zusammen. Die Strafe, so heißt es hier, hat nicht zum Zweck die Sühne des Unrechts, sondern vielmehr teils den Schutz der Gesellschaft vor gemeingefährlichen Individuen, teils die Besserung und Erziehung des Verbrechers. Von einer Sühne der Schuld kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil es keine Willensfreiheit gibt oder weil man dieses ganze Problem vom Strafrecht ausscheidet: jede Tat ist das Produkt ganz bestimmter Ursachen, die teils in der körperlichen und psychischen Disposition des Verbrechers, teils in den sozialen Zuständen ruhen. Die objektive Schuld bei einem Verbrechen ermitteln zu wollen, ist ein völlig aussichtsloses Unternehmen und führt nur zur Ungerechtigkeit. Im Gegensatz zum bisherigen Verfahren, bei dem das Verbrechen im Mittelpunkt steht, muß vielmehr der Verbrecher in seiner besonderen Individualität den Mittelpunkt des Verfahrens bilden. Und nicht nur die richterliche Tätigkeit ist von Bedeutung, sondern ihr hat gleichwertig der Strafvollzug an die Seite zu treten: der Strafvollzug hat die große Aufgabe, den Verbrecher zu erziehen, zu bessern, so weit das möglich ist. Erweisen sich diese Bemühungen als ergebnislos, so ist der Unverbesserliche nicht einfach wieder auf freien Fuß zu setzen und von neuem mit seinem verbrecherischen Trieb auf die Gesellschaft los zu lassen, sondern er ist dauernd unschädlich zu machen.

2.

Hören wir so die Grundsätze der beiden sich bekämpfenden Schulen, und beurteilen wir sie vom Standpunkt der christlichen Ethik aus, so wird sehr Gewichtiges uns auf die Seite der klassischen oder positiven Rechtsschule hinüberziehen. Denn hier scheint auf den ersten Blick die sittliche Weltordnung, mit der das Christentum steht und fällt, gewahrt zu sein: indem

in der Strafe eine sittliche Schuld gesühnt werden soll, geht man von der Ueberzeugung aus, daß das moralisch Schlechte auch physische Uebel nach sich ziehen müsse und daß die Willensfreiheit des Menschen ungebrochen in Kraft stehe. So scheinen in dieser Rechtstheorie Gedanken grundlegend zu sein, die als durchaus christlich gelten müssen.

Allein sehen wir näher zu!

Was zunächst die sittliche Weltordnung betrifft, die wir in dieser Strafrechtstheorie vertreten finden, so wird uns zwar kein Strafrechtstheoretiker es verwehren wollen oder können, wenn wir vom christlichen Standpunkt aus diese Strafrechtstheorie so beurteilen, aber die Strafrechtstheoretiker alter Schule selbst stehen meist als solche, als Juristen — persönlich mögen sie anders urteilen —, auf einem ganz anderen, nämlich auf einem rein empirischen Standpunkt. Kant hatte das Recht und die Pflicht der staatlichen Strafe aus dem allgemeinen Sittengesetz hergeleitet; der Staat vollzieht, indem er straft, einen kategorischen Imperativ, der keiner Erklärung und keines Beweises bedürftig ist, da er ein Grundgesetz der sittlichen Welt ausmacht, und damit hatte er der staatlichen Strafe in den Augen vieler Individuen die denkbar stärkste Stütze gegeben. Aber eben nur vieler, nicht aller. Nicht alle Bürger waren der Meinung, daß das Unrechthandeln dem Täter inneres und äußeres Leiden zuziehen müsse. Aber das Recht der staatlichen Strafe muß jedem ohne Ausnahme einleuchten, das Recht muß auf einer ganz allgemeinen, empirischen Tatsache ruhen. Von diesem Grundsatz gehen die Strafrechtstheoretiker aus. Erst recht werden nun heute längst nicht alle denken wie Kant. Die von Kant vertretene Anschauung von der göttlichen Weltordnung ist nicht die Anschauung der Gesamtheit. Und so sehen wir denn, wie sich sofort die Kritik der Strafrechtstheoretiker gegen Kant wendet. Was sie als stichhaltige Begründung des Strafrechts suchen, ist eben eine a l l e n Bürgern eigentümliche Anschauung, auf

die die strafende Tätigkeit des Staates zählen kann, die diese strafende Tätigkeit des Staates billigt und vertritt. So ist heute die Zahl der Strafrechtstheoretiker sehr gering, die noch auf dem kantischen Standpunkt stehen, also die staatliche Strafe als mit dem Sittengesetz selbst gegeben ansehen. Ein so ernster Strafrechtstheoretiker wie Professor Richard Schmidt in Freiburg i. Br. beurteilt den seit Kant eingeschlagenen Weg, eine sichere Strafrechtstheorie zu finden, mit folgenden Worten: „So entsprang denn das Widerstreben, das sich sofort gegen Kants ethische Fassung des Vergeltungsprinzips regte, einem sehr gesunden Empfinden. Darauf kam es an, den Vergeltungsgedanken als einen allgemeingültigen, als einen Bestandteil der Erfahrungswelt auszuweisen, ihn von metaphysischen Vorstellungen loszulösen und so gegen skeptische Zweifel an seiner Realität hieb- und stichfest zu machen; und an der Bewältigung dieser Aufgabe hat die Doktrin seit Kant sich am eifrigsten gemüht. Sie hat darauf hingearbeitet, das Prinzip der sittlichen Vergeltung zu einem Rechtsprinzip, d. h. zu einem aus den Verhältnissen des äußeren menschlichen Zusammenlebens erklärbaren umzuwandeln“ [4]. Daß „die angestrebte Verweltlichung oder Versinnlichung des Grundsatzes der Vergeltung bis jetzt nicht gelungen ist“, wie Schmidt hinzufügt, ändert an der Tatsache nichts, daß die Tendenz, die wir die Strafrechtstheoretiker auch der alten Schule verfolgen sehen, auf Beseitigung des ethisch-idealistischen Standpunktes und auf Ableitung der Strafrechtstheorie aus rein empirischen Faktoren gerichtet ist. Das ist aber die Methode, die überhaupt heute alle Wissenschaft verfolgt, und es ist dieselbe Methode, die auch die neue Rechtsschule beherrscht. So scheint es mir nicht begründet zu sein, wenn man, faßt man den Punkt der Vergeltungstheorie ins Auge, behauptet, die alte Schule vertrete noch die christliche Weltanschauung. Im Grunde bestimmt beide Rechtsschulen in der Begründung ihrer Theorien ein und dieselbe empirische Methode, die an sich weder für

noch gegen die christliche Weltanschauung ist. Ich sehe daher auch keinen Grund ein, weshalb wir von unsrem christlichen Standpunkt aus für die Strafrechtstheorie der alten Schule Partei ergreifen sollten, deren Verteter, noch einmal sei es gesagt, persönlich vielleicht unsere christliche Anschauung von der sittlichen Weltordnung teilen mögen, aber als wissenschaftliche Arbeiter diese ihre religiöse und sittliche Anschauung ausschalten, um sich mit den andern auf einen rein empirischen Standpunkt zu stellen. Gewiß ist für ihre wissenschaftliche Haltung ihre Weltanschauung mitbestimmend, ja vielleicht das einzig bestimmende, aber in ihrer wissenschaftlichen Beweisführung spielt sie keine Rolle. Welche Theorie man nun im einzelnen vertritt, ob man z. B. ein Anhänger der sogen. relativen Theorien im Strafrecht oder der die absoluten und relativen mit einander vereinigenden Theorien ist, das macht nichts aus. Um nur wenigstens einen anzuführen, so vertritt z. B. der eben erwähnte Strafrechtler Richard Schmidt die Theorie der sogen. rechtlichen Vergeltung, die mit der empirischen Erfahrung gedeckt werden soll, „daß jeder vom anderen auf eine Kränkung ein aktives Einschreiten, insbesondere eine schmerzhafte Reaktion, eine empfindliche Abfertigung erwartet“ [5]. Ob diese, ob eine andere Begründung der Vergeltungstheorie richtig ist, ob eine andere Strafrechtstheorie zu gelten hat, kommt hierbei weiter nicht in Betracht. Worauf es hier ankommt, ist einzig die Tatsache, daß unsre Strafrechtstheoretiker alter Schule fast ausnahmslos unser geltendes Strafrecht nicht grundsätzlich mit der Geltung einer sittlichen Weltordnung begründen, sie schalten also in ihrem wissenschaftlichen Verfahren gerade den Punkt aus, der uns der wichtigste ist.

Aber man wird einwenden: mag das sein, so erscheint doch die alte Strafrechtstheorie von der Vergeltung und Sühnung begangenen Unrechts durch den Arm des Staates durchaus geeignet, den Glauben an eine sittliche Weltordnung im

Volke aufrechtzuerhalten. Das einmal zugegeben, so muß ich doch behaupten, daß dies dann eine Art ganz zufälligen Erfolges wäre, denn unsre modernen Strafgesetzbücher schweigen sich völlig über die Strafrechtstheorie aus, die sie verfolgen, auf der sie beruhen, ja die Gesetzgebungen selbst nehmen gar keinen klaren und deutlichen Standpunkt ein. Es ist erst wieder ein Stück juristischer wissenschaftlicher Arbeit, die Strafrechtstheorie eines Strafgesetzbuches zu ermitteln. So hat sich denn auch die moderne Strafgesetzgebung die allerverschiedenartigste Deutung auf ihr Grundprinzip hin gefallen lassen müssen. Die einen finden darin die absolute Theorie der vergeltenden Gerechtigkeit verkörpert; andre erblicken als Grundlage die verschiedenen Zwecke der relativen Theorien; die dritten sprechen von einem sogenannten gemischten Strafsystem. Wenn dem so ist, wie mag dann das Volk in seiner Masse von dem geltenden Strafrecht eine bestimmte, den Glauben an die sittliche Weltordnung stützende Beeinflussung erfahren? Aber lassen sich denn deutliche Beweise dafür anführen, daß tatsächlich unser geltendes Strafrecht diese gewiß von vielen von ganzem Herzen gewünschte Erziehungsarbeit am Volke getan hat? Mag sich das schwer feststellen lassen, so wage ich doch, starke Zweifel zu äußern, daß das wirklich der Fall sei. Denn das Strafrecht selbst, so wie es tatsächlich gehandhabt wird, erscheint in seinen offenbaren Ungerechtigkeiten, auf deren Beseitigung von allen Seiten hingearbeitet wird, wenig geeignet, im Volke den Gedanken einer sittlichen, auf Vergeltung gegründeten Weltordnung zu stärken. Denn das Volk hält sich an den einzelnen Richterspruch, und wie oft geschieht es, daß dieser dem einfachen Manne völlig unverständlich, ja wie offenbare Ungerechtigkeit erscheint. Das mag da und dort an schiefer oder unvollkommener Auffassung des Tatbestandes, auch an verkehrten Sympathien oder Antipathien liegen, ein Rest von völlig unbegreiflichen Richtersprüchen bleibt zurück, der gerade denjenigen, der an einer sittlichen Weltordnung festhält, in

schwere Zweifel wirft und nicht bloß die Achtung vor der Staatsgewalt gefährdet, sondern auch den Glauben an einen gerechten Gott und an eine gerechte Weltleitung erschüttert. Wenn der Glaube an eine sittliche Weltordnung keine andre Verankerung hätte, als sie das geltende Strafrecht zu gewähren im Stande ist, so stünde es schlimm um ihn.

3.

Ich komme zum zweiten Punkt, durch den sich uns die alte Strafrechtsschule empfiehlt. Sie tritt ein für persönliche Schuld und damit für die Willensfreiheit des Menschen. Damit rettet sie tatsächlich die Sittlichkeit. Denn Sittlichkeit ohne persönliche Verantwortlichkeit ist ein Unding.

Allein auch hier muß ich einige kritische Fragen erheben. Gehört wirklich die Willensfreiheit in die Strafrechtstheorie, wie sie heute von vielen vorgetragen wird, notwendigerweise hinein? Gewiß, wer noch mit kantischen Gedanken operiert, der kommt um die Behauptung der Willensfreiheit nicht herum. Aber wie viele tun das noch? Jedenfalls muß es auffallen, daß eine ganze Reihe von hervorragenden Anhängern der alten Richtung, wie Merkel, Mittelstädt, Liepmann, die Willensfreiheit leugnet, was auch von Bar zugeben muß[6], während andere erklären, daß das ganze Problem nicht in die Strafrechtstheorie hineingehöre. Liszt sagt in seinem „Strafrecht", 10. Auflage: „Mehr und mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß der Streit über die Willensfreiheit für das Strafrecht ohne Bedeutung ist"[7]. Und in der neuesten Auflage dieses seines Buches sagt er: „Der Streit über den jenseitigen (!) Indeterminismus ist daher für das Strafrecht ebenso ohne jede Bedeutung, wie etwa der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele oder an einen persönlichen Gott. Wer seiner Weltanschauung Einfluß auf seine wissenschaftliche Forschung gestattet, versündigt sich gegen den Geist der Wissenschaft selbst"[8]. Richard Schmidt, der ein Gegner Liszts

ist und der ebenfalls das Problem der Willensfreiheit im Strafrecht ausgeschaltet sehen will, begründet diese seine Ansicht mit den Worten: „Die Wirkung der Vergeltungsstrafe – die Unterdrückung des Verbrechens durch Abschreckung — rechnet einzig und allein mit der Tatsache, daß das menschliche Handeln durch Vorstellungen – die Achtung vor der Staats- und Rechtsordnung – bestimmbar ist und mit der weiteren Tatsache, daß der Mensch zur Achtung vor der Persönlichkeit gezwungen wird, die sich gegen Eingriffe durch tätige Zurückweisung des Angreifers behauptet, – und beides muß die Erfahrung als gegeben annehmen, mag im übrigen die Spekulation sich den menschlichen Willen vorstellen, wie sie will, unter dem Bann des Kausalgesetzes, determiniert, oder über dieses Grundgesetz der sinnlichen Welt erhaben, frei“[9]. August Finger, Professor in Halle a. S., ebenfalls ein Vertreter der alten Schule, schreibt[10]: „Die Frage der Zurechnungsfähigkeit muß unabhängig von der Freiheit des Willens gelöst werden. Das Recht als eine praktische Wissenschaft begnügt sich mit der durch die Erfahrung feststehenden Tatsache, daß das Handeln der Individuen durch die Vorschriften, welche dieses Handeln näher bestimmen, und die Uebel, welche im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften angedroht sind, beeinflußt wird.“ Man schaltet also vielfach auf Seiten der Strafrechtler alter Richtung die Frage nach der Willensfreiheit ganz aus und begnügt sich zur Begründung der Strafe als Vergeltung mit der Tatsache, daß der Mensch in seinem Willen durch Vorstellungen beeinflußbar ist. Wer sich durch das Strafgesetz nicht beeinflussen läßt, der verfällt der Strafe.

Ja wenn, wie es tatsächlich der Fall ist, es sich in der alten Schule so gut wie allein um die Tat, die um des allgemeinen Rechtsbewußtseins und um des Ansehens des Staates willen gesühnt werden soll, handelt und nicht in erster Linie um den Täter, so ist schon damit das Problem der Willensfreiheit in den Hintergrund geschoben, jedenfalls liegt kaum ein Grund

vor, dieses Problem aufzurollen. Und in der Tat hat dies Problem auch früher in den Strafrechtstheorien gar keine Rolle gespielt. Erst durch Liszt ist diese, z. T. mit großer Erbitterung behandelte Frage in die Diskussion hineingeworfen worden, aber Liszt ist es gerade, der sie jetzt selbst wieder ausscheidet.

Also das, was uns an der alten Theorie sympathisch war, die Betonung der sittlichen Willensfreiheit, erweist sich bei näherem Zusehen als gar nicht notwendig mit ihr verbunden und wird auch tatsächlich von einer Reihe ihrer Verfechter nicht vertreten. So schwindet also auch dies Moment, das uns zur alten Strafrechtstheorie hinzog. Auch hier zeigt sich, daß die Theoretiker der alten Schule insofern modern sind, als sie aus der Diskussion ausscheiden, was nicht reine Empirie ist. Daß sich aber die Willensfreiheit nicht empirisch feststellen läßt, ist außer Zweifel.

4.

Nun kommt noch ein weiteres hinzu. Fragen wir uns, *woher überhaupt der ganze Vergeltungsgedanke des bisherigen Strafrechts stammt*, so antwortet die *Geschichte* – und niemand wird das mit stichhaltigen Gründen anfechten können –: aus dem natürlich-menschlichen Rachegefühl der vorchristlichen Zeit. „Unsere moderne Strafe", sagt *Birkmeyer*[11], „hat sich entwickelt aus der Rache der Vorzeit". Ursprünglich rächte sich jeder selbst, so gut er konnte, an seinem Beleidiger und Verletzer[12]. Auf dieser Stufe stand die Privat- und Blutrache der alten Germanen. Ein Schritt über die roheste Selbstrache durch Blut hinaus war es, daß eine Sühnung möglich war durch Geldzahlung, durch das „Wehrgeld"; allein die Privatrache war damit längst nicht außer Uebung gesetzt. Sie lebt noch lange bis ins Mittelalter herein im Begriffe der Fehde. Unter dem Einfluß der wachsenden Staatsgewalt und des Christentums wird Wehrgeld und Buße freilich die Regel, die Selbstrache die Aus-

nahme, bis dieſe endlich ſelbſt als widerrechtlich betrachtet wird. Aber ganz ausrotten ließ ſich die Privat- und Blutrache nicht; dies alte Recht bewahrt ſich noch lange ſein eigenes Gebiet. So kann z. B. der Friedebrecher auf der Stelle bußlos getötet werden, ebenſo der nächtliche Dieb und der auf der Tat ergriffene Ehebrecher. In der Schweiz war noch im 16. Jahrhundert das Inſtitut der Selbſtrache in voller rechtlicher Geltung. Wie weit der Gedanke der Talion, die äußerliche Vergeltung des Gleichen mit Gleichem, den wir im moſaiſchen Recht ſo entſchieden ausgeprägt finden, altgermaniſch iſt, iſt zweifelhaft. Sicher dürfte dies ſein, daß im Mittelalter teils das römiſche Recht, vor allem aber durch Vermittlung der Kirche das moſaiſche Recht dieſen Vergeltungsgedanken im deutſchen Rechte ſehr erheblich verſtärkt und entwickelt hat. Dieſer ſcheinbar auf äußerſte Gerechtigkeit ausgehende Gedanke hat tatſächlich zu entſetzlichen Grauſamkeiten geführt. So wurde z. B., wer Münzen durch Sieden gefälſcht hatte, zur Strafe gebunden und in einem Keſſel mit heißem Waſſer, Wein oder Oel geradezu gekocht. Wer einen Grenzſtein verrückt hatte, wurde bis zur Schulter eingegraben und ihm ſo der Kopf abgeſchlagen. Daß man die Wiedertäufer in der Reformationszeit zu ertränken pflegte, beruhte auf demſelben Vergeltungsprinzip: womit einer geſündigt hat, damit wird er geſtraft, oder um es mit einem Sprichwort auszudrücken: wie die Sünde, ſo die Strafe. Noch heute lebt dieſer Grundſatz in der Anſchauung fort, daß auf Blutvergießen Todesſtrafe ſteht. Nun hat ohne Zweifel die immer ſtärker ſich entfaltende chriſtliche Ethik auf dieſes grauſame Recht allmählich einen mildernden Einfluß gewonnen. Aber merkbar wird dieſer Einfluß doch erſt im 18. Jahrhundert. Die entſetzlichen Verſtümmlungen ſchwinden, die Todesſtrafe wird ſeltener, ja Ausnahme, die Freiheitsſtrafe nimmt dafür einen breiten Raum ein. So zeigt ſich alſo, daß unſer geltendes Strafrecht zwar Beeinfluſſung von Seiten der chriſtlichen Ethik erfahren hat, aber keines-

wegs in ihr wurzelt. Der bestimmende Gedanke der Vergeltung, der es von Anfang an begleitet, wurzelt im einfach natürlichen Empfinden. Das geben denn auch die Juristen alter Schule rund zu, ja darin sehen sie geradezu eine unerschütterliche Stütze ihrer Position. Um die „Notwendigkeit der Adoptierung der Vergeltungsidee" bei der Reform der deutschen Strafgesetzgebung zu erweisen, stellt Birkmeyer u. a. auch den Satz auf: „Die Vergeltungsidee allein ist der menschlichen Natur konform." Zur Begründung dieses Satzes sagt er: „Diese unausrottbare Ueberzeugung aber, daß dem Verbrecher vergolten werden müsse, und daß nur die Vergeltungsstrafe gerecht sei, hat ihren tiefsten Grund in der Naturanlage des Menschen selbst. In unserer sinnlichen Natur wurzelt als einer der elementarsten und mächtigsten Triebe der Vergeltungstrieb und macht es erklärlich, daß die Vergeltungsidee von jeher die Wechselbeziehungen der Menschen zueinander, so im Recht wie in der Religion, beherrscht hat"[13]. Seuffert sagt: „Es ist nicht zu bestreiten, daß ein erheblicher Teil unserer Strafeinrichtungen aus der Rache- oder Vergeltungsempfindung der Menschen herausgewachsen ist"[14]. Mir scheint das völlig das Richtige zu sein, und ich verstehe nicht, wie Kahl erklären kann, daß unser geschichtlich erwachsenes Strafrecht den Niederschlag unserer sittlich religiösen Gesamtanschauung darstelle[15]. Daß sich im Strafrecht christlich-sittliche Anschauungen niedergeschlagen und zur Geltung gebracht haben, kann nicht geleugnet werden, aber daß es im Prinzip mit seiner Vergeltungstheorie auf wahrhaft christlichem Boden stehe, das bestreite ich. Schon dies spricht gegen jenen behaupteten christlichen Charakter unseres Strafrechts, daß der Strafvollzug, unser Gefängniswesen, so wenig von diesem Prozeß der Verchristlichung sich ergriffen zeigt. Schon 1848 erklärte Wichern in Wittenberg: „Die Macht des in der Christenheit verbliebenen Heidentums hat ... auf diesem Gebiet einen Einfluß behalten, der erst seit dem letzten halben Jahrhundert beginnt,

gebrochen zu werden“[16]. Wenn das Christentum unser Strafrecht wirklich geradezu aus sich herausgeboren hätte, warum hat es nicht dies andre Gebiet mit gleicher Kraft durchwaltet, geschaffen oder wenigstens umgebildet? Ein Grund dafür ist nicht einzusehen.

Nun gilt aber, daß gewiß der Gedanke der Strafe als Vergeltungsstrafe auch in der christlichen Ethik seine Bedeutung hat, aber nur als Erziehungsstrafe. Der Begriff der Strafe, wie der des Lohnes ist bei dem vollkommenen sittlichen Handeln der vollendeten Persönlichkeit insofern ausgeschaltet, als sie nichts Gutes aus Lohnsucht oder aus Furcht vor Strafe tut. Aber sowie es sich um die sittliche Beeinflussung andrer, also um Erziehung handelt, tritt der Vergeltungsgedanke in sein sittliches Recht. Aber nur hier. Gott hat auf die Sünde einen Fluch gelegt, um die Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit seines Willens zur Anerkennung zu bringen. Aber dies letztere soll doch nicht etwa nur geschehen, damit Gott einfach recht behält, sondern damit in dieser durch die Strafe sich durchsetzenden Anerkennung des göttlichen Willens der sündige Mensch gebessert und für Gottes Reich erzogen werde. Gott straft nach christlicher Ethik nie und nimmer nur, um in der Strafe zu vergelten, sondern immer nur, um zu bessern. Darum bleibt jede rechtliche Auffassung von der Strafe, die den Besserungsgedanken ausschaltet oder nur nebenher spielen läßt und sich auf den Vergeltungsgedanken konzentriert, hinter der christlichen Ethik zurück. Nur die Erziehungsstrafe steht auf christlicher Höhe. Ob sich die Erziehungsstrafe auf dem Boden des staatlichen Rechts durchsetzen läßt, ist eine andre Frage. Aber ein- für allemal muß gelten, daß eine auf dem natürlichen Vergeltungstrieb beruhende Strafe des Staates unterchristlich ist. Daran ändert sich auch nichts, wenn, wie Birkmeyer tut[17], neben den sinnlichen Trieb der Vergeltung das in der sittlichen Natur wurzelnde Gerechtigkeitsgefühl als mäßigend und läuternd gestellt wird. Die Basis bleibt die der Natur. Die christliche

Ethik ist ausgeschaltet.

Diese unsre Kritik ist wenig günstig für die herrschende Strafrechtstheorie ausgefallen. Nur scheinbar vertritt diese die christlichen ethischen Gedanken. Die sittliche Weltordnung wird nirgends — oder nur ganz ausnahmsweise — zur Grundlage des Strafrechts gemacht; die Willensfreiheit ist als nicht konstitutiv auszuschalten und der Vergeltungsgedanke, der das Strafrecht beherrscht, bleibt unter der Höhe der christlichen Ethik. Gewiß, es lassen sich auch mit dem geltenden Strafrecht und seinen Theorien christliche Gedanken verknüpfen, aber nie und nimmer wird man sagen können: unser geltendes Strafrecht vertritt die christliche Anschauung, so daß wir uns bei ihm beruhigen könnten. Weder die herrschenden Theorien noch die gegenwärtig geltende Gesetzgebung arbeiten bewußt und ausgesprochenermaßen mit christlichen Vorstellungen und Maßstäben. Das geltende Strafrecht ist nicht das christliche Strafrecht.

5.

Nun die neue Schule! Was uns zunächst vom Standpunkt christlicher Ethik aus an ihr abstößt, das ist die enge Beziehung, in der sie, wenigstens nach landläufiger Auffassung, zu der Lombrososchen Theorie vom geborenen Verbrecher steht. Es wird nötig sein, diese Theorie kurz ins Auge zu fassen und dann zu fragen, ob diese neue kriminalistische Schule wirklich mit Lombroso steht und fällt.

Im Jahre 1876 erschien das Buch, das Lombroso sofort berühmt und zum Mittelpunkt leidenschaftlicher Kämpfe gemacht hat: *L'uomo delinquente*, der Verbrecher. Diesem Werke folgte eine große Anzahl weitrer Veröffentlichungen, die sich alle trotz ihrer Mannigfaltigkeit doch immer mit demselben Gegenstand beschäftigten, der Erforschung des Verbrechers in seiner physischen und psychischen Art und Veranlagung. Von Anfang an mußte sich Lombroso von Naturforschern und Aerzten den Vorwurf einer „verblüffenden Kritiklosigkeit"

machen lassen, und die Unzuverlässigkeit in der Verwertung seines Materials machte die Nachprüfung seiner Behauptungen zu einer besonders schwierigen Aufgabe. Auch modifizierte Lombroso seine Aufstellungen in nicht unwesentlichen Punkten. Im Mittelpunkt seiner ganzen Anschauung steht die Lehre vom „*delinquente nato*", vom „geborenen Verbrecher". Kurella, Lombrosos treuester Anhänger in Deutschland, faßt diese Lehre in folgende Worte zusammen: „Diese Hypothese besagt, daß alle echten Verbrecher eine bestimmte, in sich kausal zusammenhängende Reihe von körperlichen, anthropologisch nachweisbaren, und seelischen, psychologisch nachweisbaren Merkmalen besitzen, die sie als eine besondere Varietät, einen eigenen anthropologischen Typus des Menschengeschlechts charakterisieren, und deren Besitz ihren Träger mit unentrinnbarer Notwendigkeit zum Verbrecher — wenn auch vielleicht zum unentdeckten — werden läßt, ganz unabhängig von allen sozialen und individuellen Lebensbedingungen". Diese besondere Varietät, dieser anthropologische Typus, den der Verbrecher darstellen soll, soll atavistischer Art sein, d. h. in ihm soll ein Typus einer hinter uns liegenden Entwicklungsstufe wiederaufleben. Diese Theorie Lombrosos ist der schärfsten Nachprüfung und Kritik unterzogen worden, und das Ergebnis ist, daß sie falsch ist. Weder läßt sich aus dem körperlichen Befund erweisen, daß der Verbrecher zum Verbrecher schon geboren wird, noch daß es sich beim Verbrecher um einen atavistischen Typus handelt. „Alle Versuche Lombrosos", sagt Aschaffenburg, Professor der Psychiatrie in Halle, in einem höchst lesenswerten Buche[18], „den geborenen Verbrecher dadurch vom normalen Menschen zu trennen, daß er ihn teils mit atavistischen, teils mit krankhaften Zuständen in Verbindung bringt, sind gescheitert". Wohl aber leugnen auch die entschiedensten und eifrigsten Gegner Lombrosos nicht, daß sogenannte „Entartungszeichen" bei den Verbrechern besonders oft vorkommen. Baer, ein ausgesprochener Gegner

Lombrosos und zugleich, wie man ihm nachrühmt, ein sehr sorgfältiger Forscher, sagt[19]: „Abnormitäten einfacher und schwerer Art kommen bei den Verbrechern vereinzelt oder in größerer Zahl oft vor, und wenn sie auch nichts Spezifisches an sich haben, so sind sie doch Zeugnisse von dem niedrigen Wert ihrer Organisation". Und an andrer Stelle lesen wir[20]: „Erscheinungen degenerativer Natur finden sich bei Individuen aller Klassen der menschlichen Gesellschaft, häufiger aber in den niederen Schichten der Bevölkerung als Stigma der Inferiorität ihrer Organisation, am deutlichsten und häufigsten aber bei den Verbrecherklassen ausgeprägt". Das also darf auf Grund sorgfältiger Untersuchungen und Beobachtungen als sicher gelten: unter den Verbrechern sind viele körperlich Minderwertige. Diese Tatsache begleitet Aschaffenburg[21] mit folgender Bemerkung: „Darüber darf man sich ja eigentlich nicht wundern, daß wir unter den Verbrechern so viele körperlich Minderwertige finden; das Gegenteil müßte eher unser Erstaunen wachrufen. Stammt doch weitaus der größte Teil der Verbrecher aus den Kreisen, in denen Not und Elend heimisch sind, in denen die Frauen während der Schwangerschaft, nur dürftig genährt, oft in harter Arbeit ihre Kräfte verzehren müssen; ist doch vielfach das werdende Geschöpf schon im Keime durch Trunksucht und Krankheit der Eltern vergiftet. ... Die Abstammung der Verbrecher beweist die Tatsache, daß die Rekruten des Verbrechentums am häufigsten unter den Kindern von Trinkern und Geisteskranken, unter den Aermsten der Armen zu finden sind; das nimmt dem Vorhandensein der Degenerationszeichen das Auffällige, allerdings auch den spezifischen Charakter einer dem Verbrechen eigentümlichen Erscheinung".

Was ferner die geistigen Eigenschaften des Verbrechers betrifft, so hat sich bisher auf Grund von allerdings noch wenig abgeschlossenen Untersuchungen ergeben, daß es nicht angeht, jeden Verbrecher ohne weiteres als geistig

unnormal anzusehen. Aber auch hier läßt sich das Analoge beobachten, wie bei den körperlichen Eigenschaften: die intellektuelle Fähigkeit bleibt bei den Verbrechern im großen und ganzen unter dem Durchschnitt. Kirn, ebenfalls ein Gegner der Lombrososchen Theorie, sagt [22]: „Jedenfalls steht so viel fest, der Durchschnitt der Gewohnheitsverbrecher steht unter dem mittleren geistigen Niveau der Menschheit im allgemeinen". Die Untersuchung von 405 Strafgefangenen mit Strafen über 6 Monaten ergab, daß 67 mehr oder weniger schwachsinnig waren (8 davon waren fast Idioten), außerdem waren 11 Männer geistig krank, einer litt an Hysterie, 10 waren Epileptiker und 9 zeigten nervöse Störungen erheblicher Art, das heißt also, daß etwa 24% dieser 405 Gefangenen geistig nicht normal waren. Aber daraus folgt noch nicht, daß sie durch innere Notwendigkeit zum Verbrechen gezwungen worden wären. Geborene Verbrecher waren sie deshalb noch nicht [23].

Endlich die sogenannte „*moral insanity*", jene Krankheit, die sich ausschließlich in ethischen Defekten kundgeben soll! Ueber diese angebliche Krankheit sind keineswegs die Akten zu Gunsten Lombrosos geschlossen. Aschaffenburg, den nichts hindern würde, diese Krankheit anzuerkennen, wenn sie sich beweisen ließe, sagt, daß er nicht an die Existenz dieser Erkrankung glaube. „Alle Fälle mit solcher Diagnose, die mir begegnet sind, gingen entweder gleichzeitig mit hochgradigen intellektuellen Defekten einher oder waren nur Symptome schwerer Psychosen, die verkannt worden waren. Mit dieser Auffassung, die übrigens fast allgemein geteilt wird, wird auch die vielfach geäußerte Befürchtung hinfällig, daß die Irrenärzte in jedem Verbrecher einen Geisteskranken erblicken, der in ihre Behandlung gehöre, nicht in die Hände des Strafrichters" [24]. So urteilt – wohlgemerkt – ein Irrenarzt selbst.

Wie liegt also die Sache? Die anatomische und psychiatrische Untersuchung hat ergeben, daß ein „Typus vom

geborenen Verbrecher" nicht existiert, wohl aber, daß sich unter den Verbrechern ein auffallend hoher Prozentsatz körperlich und geistig Minderwertiger befindet, die durch diese ihre natürliche Anlage zwar nicht mit fatalistischer Notwendigkeit in die Verbrecherlaufbahn hineingezwungen werden, die aber, und das ist wichtig, viel eher den Versuchungen und den Schwierigkeiten des Lebens unterliegen als der völlig normal ausgerüstete Mensch. Treten schlechte Erziehung und ungünstige soziale Verhältnisse hinzu, so ist der Weg zum Verbrechen solch einem Menschen viel eher aufgetan als jedem anderen. Es ist etwa mit ihnen so wie mit solchen, die durch ihre Herkunft und infolge dessen durch ihre ganze Anlage zur Schwindsucht disponiert sind: sie m ü s s e n nicht schwindsüchtig werden, aber kommen sie in ungünstige Verhältnisse, so sind sie weit mehr gefährdet als andere, die jene Disposition nicht haben.

Hat sich also L o m b r o s o mit seiner Theorie vor dem wissenschaftlichen Forum nicht behaupten können, so hat er doch das unleugbar große Verdienst, eine sorgfältige wissenschaftliche Beobachtung der Verbrecher veranlaßt zu haben. Damit ist endlich einer gerechten Beurteilung einer Gruppe von Menschen, die, so tief sie gefallen sein mögen, doch Fleisch von unsrem Fleisch sind, die Bahn gebrochen und eine neue richtigere Behandlung der Verbrecher ins Reich der Möglichkeit gehoben. Daß dies vom christlichen Standpunkt aus nur zu begrüßen ist, braucht nicht erst gesagt zu werden. So ernst das Christentum den Begriff der Sünde nimmt, ja gerade weil es das tut, so ernst gebietet es auch, in der Beurteilung eines Gefallenen alles zur Geltung zu bringen, was zu seiner Entschuldigung spricht. Peinliche Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit und damit Liebe machen das Wesen der christlichen Ethik aus.

6.

Wir wenden uns jetzt der Frage zu: W i e s t e l l t s i c h

die neue kriminalistische Schule zur Theorie Lombrosos? Man kann es oft lesen, daß sie von Lombroso überhaupt erst veranlaßt sei, daß sie auf ihm ruhe und daß sie deshalb mit ihm stehe und falle. Dieser letzte Schluß ist auf alle Fälle verkehrt. Aber auch das ist ein Irrtum, daß die Liszt'sche Schule auf Lombroso zurückgehe. Denn Liszt hat sich sofort in eingehender Begründung gegen Lombroso gewendet[25]. Er hält die von Lombroso mitgeteilten Einzelbeobachtungen für so wenig überzeugend, die Ergebnisse andrer Forscher für so vielfach von ihnen abweichend, daß es unmöglich sei, ihnen an sich wissenschaftlichen Wert beizulegen. Für das Schlimmste erklärt er die vielbesprochene Behauptung Lombrosos, jedes Verbrechen stelle einen atavistischen Rückschlag in die Bildungen und Gewohnheiten des primitiven Menschen dar, jeder Verbrecher trage die körperlichen und geistigen Züge des Wilden, besonders des Mongolen. Hätte Lombroso recht, so wäre es unbegreiflich, wie überhaupt das Menschengeschlecht die Sonne des heutigen Tages noch schaue. „Es giebt keinen *homo delinquens*, d. h. der Verbrecher bildet keinen einheitlichen Typus". So sprach sich Liszt im Jahre 1889 aus. Und in der neuesten 1903 erschienenen Auflage seines Strafrechts erklärt er: „Schon aus dem Gesagten erhellt, daß jede rein biologische Auffassung des Verbrechens, d. h. seine ausschließliche Ableitung aus der körperlichen und geistigen Eigenart des Verbrechers verfehlt ist. Und daraus folgt mit zwingender Notwendigkeit die, auch aus anderen Gründen sich ergebende, Unmöglichkeit eines einheitlichen anthropologischen Verbrechertypus. Soweit es sich nur um das Zustandsverbrechen handelt, bei dem die äußere Veranlassung völlig zurücktritt, wäre ein solcher von dem normalen abweichender Typus nicht undenkbar. Aber die strenge wissenschaftliche Forschung hat bisher bei den Zustandsverbrechern zwar zahlreiche Atypien (Abweichungen vom normalen Typus), insbesondere bei erblich

Belasteten, aber keinen Typus des Zustandsverbrechers ergeben. Damit fällt die Lehre Lombrosos und seiner Anhänger in sich zusammen“ [26]. Diese Aeußerungen aus Liszts Feder selbst werden genügen, den behaupteten unlösbaren Zusammenhang zwischen der anthropologischen Schule Lombrosos und der kriminalistischen Schule Liszts als das zu erweisen, was er ist: ein einfaches Märchen. Kann man sich schärfer gegen Lombroso erklären, als es Liszt getan hat?

7.

Neben die Kriminal-Biologie, als deren Gründer Lombroso trotz allem gelten muß und die bei der Beurteilung der Erscheinung des Verbrechens unter uns ein kräftiges Wort mitzureden hat, tritt als zweiter wissenschaftlicher Zweig, der sich mit dem Verbrechen beschäftigt, die Kriminal-Soziologie. Diese versucht das Verbrechen als eine Erscheinung des gesellschaftlichen Lebens zu verstehen, sie sucht die Zusammenhänge festzustellen, die zwischen dem Verbrecher und den sozialen Zuständen, unter denen er gelebt hat und lebt, bestehen. Auch hier haben sich Einseitigkeiten und Uebertreibungen geltend gemacht. Wie die Kriminal-Biologie die sozialen Zustände für das Verbrechen als völlig bedeutungslos bezeichnet hat, um ganz allein das Feld zu behaupten, so hat auch die Kriminal-Soziologie geglaubt, die Kriminal-Biologie völlig entwurzelt und überflüssig gemacht zu haben. Man hat gemeint, das Verbrechen wurzle einzig und allein in den sozialen Zuständen. Man bessere diese, und die Folge werde das fast völlige Verschwinden der Verbrechen und der verbrecherischen Neigungen der Menschen sein. Man hat gemeint, einen verbrecherischen Einzelwillen restlos aus der sozialen Umgebung erklären zu können: der Mensch sei auch in seinem Wollen nichts als das Produkt der Verhältnisse. Aber auch hier dürfen die Einseitigkeiten das Berechtigte der ganzen Forschungsmethode nicht in Mißkredit bringen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein enger Zusammenhang zwi-

schen den sozialen Verhältnissen und dem sittlichen Leben überhaupt besteht. Und vielleicht an keinem Punkte tritt dieser Zusammenhang so stark hervor, wie bei dem Verbrechen. Es ist nur zu richtig, was der Franzose Corres geäußert hat: „Die Verbrecher dürfen nicht als der Auswurf der Gesellschaft betrachtet werden, sie sind vielmehr mit ihr verbunden, wie die Wunde mit dem Körper". So gilt es denn, den Ursachen nachzuspüren, woher diese Wunde am Körper der Gesellschaft kommt, warum sie dauernd an seiner Kraft zehrt.

Man wird nicht leugnen können, daß diese Stellung zum Verbrechertum einzig der christlichen Ethik entspricht. Jenes Wort Corres' könnte ebensogut ein Mann von der christlichen Art wie Wichern gesprochen haben. Ja, gerade darin liegt mit ein Hauptverdienst Wicherns, daß er den Verbrecher nicht mehr bloß als Individuum, losgelöst von dem gesellschaftlichen Hintergrund, betrachtet, sondern daß er den sozialen Charakter alles Verbrechertums scharf erkannt hat. In seiner berühmten „Denkschrift" über „die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche" von 1849 hat er den prinzipiell wichtigen Satz ausgesprochen, „daß der Pauperismus und alle Massennot, die der Staat bekämpfen soll, mit dem inneren Notstand, dessen Heilung sich die Kirche zuzuwenden hat, gleichwie die verschiedene Abhilfe des einen und des andern nur ausnahmsweise nicht in dem innigsten Zusammenhang stehen und daß es gerade auf die Anerkennung dieses Zusammenhanges und die darnach einzurichtende Hilfsleistung ankommen wird, wenn dem Volksleben wieder von Grund aus aufgeholfen werden soll" [27]. Dieser Zusammenhang zwischen äußerer und innerer Not kann allerdings doppelt gedeutet werden: die eine wie die andere Not ist die Ursache der einen wie der anderen, aus der sittlichen Verkommenheit fließt wirtschaftliches Elend, und umgekehrt: wirtschaftliches Elend ist der Nährboden sittlicher Verkommenheit. Nun läßt es sich freilich nicht leugnen, daß für Wichern der Gedanke im Vor-

dergrund stand, daß die innere Not die äußere nach sich zieht. Allein er hat doch die Kehrseite darüber keineswegs vergessen. So sagt er in derselben „Denkschrift" u. a.[28]: „Doch darf hier nicht übersehen werden, daß zu der Erzeugung der Massenarmut an anderen Stellen auch andere von der Staatsökonomie zu erledigende ungünstige gewerbliche Verhältnisse mitwirken. Wo dies geschieht, verfallen diesem Elende der Verarmung zuletzt auch sittlich geartete Familien. Aber diese sind mit dem Herabsinken in die gleiche äußere Lage der entsittlichten Masse der großen Gefahr ausgesetzt, mit jenen auch in sittlicher Beziehung in ein gleiches Niveau zu treten. Es giebt in unserem Vaterlande Strecken, wo sich dies nicht an Hunderten, sondern an Tausenden und Zehntausenden bewahrheitet". Und sowenig jenes ursächliche Verhältnis zwischen äußerer und innerer Not seit Wichern vergessen worden ist, so hat sich doch gerade die letztere Erkenntnis, wie stark die Sittlichkeit von sozialen Verhältnissen abhängt, mit steigernder Klarheit in den Kreisen der Inneren Mission durchgesetzt, bis endlich in der christlich-sozialen Bewegung dieser Gedanke zu einem Zentralpunkt geworden ist, um den sich weite Kreise gesammelt haben. Daher hat denn auch die Innere Mission, speziell die Moralstatistik, als deren Begründer der Dorpater Theologie-Professor Alexander von Oettingen zu gelten hat[29], mit der Kriminal-Soziologie die innigste Berührung. Was diese uns heute an der Hand der Statistik zu sagen hat von dem Zusammenhang der Verbrechen mit der Jahreszeit, mit der Rasse, mit den wirtschaftlichen Zuständen, mit dem Alkoholismus, mit Volkssitte und Beruf, das wird in allen christlich-sozial interessierten Kreisen die ernsteste Beachtung finden; ja sie werden, soweit das möglich ist, an den kriminalsoziologischen Aufgaben mitarbeiten.

8.

Wenn nun die neue Strafrechtsschule im Gegensatz zur alten nicht die einzelne Straftat, sondern den Täter in seiner

durch ein bestimmtes Verbrechen bewiesenen Gesinnung in den Mittelpunkt der richterlichen Untersuchung gestellt sehen will, und um zu einem rechten Urteil zu gelangen, den kriminal-biologischen wie -soziologischen Tatbestand ins Auge faßt und in Anschlag bringt, so wüßte ich nicht, wie ein rechtliches Verfahren mehr dem christlichen Ethos entsprechen könnte. Immer kommt es der christlichen Sittlichkeit auf den Menschen, auf die Gesinnung an. Die Gesinnung allein bildet den Maßstab für den Wert oder Unwert einer Tat, einer Persönlichkeit. Eine einzelne Tat loszulösen von Persönlichkeit und Gesinnung, und sie nur zu schätzen nach ihrem oft höchst zufälligen Erfolg und Ausgang, ist eine Betrachtungsweise, die in der Tat unter der Höhe des Christentums zurückbleibt. Wenn ferner alles herangezogen wird, was die Entstehung einer an sich verwerflichen und unsittlichen Gesinnung, wenn auch nicht völlig erklärt, aber doch begreiflich macht, so ist auch darin durchaus der christlichen Gerechtigkeit, die mit der Liebe nicht im Widerspruch, sondern in deren Dienst steht, die Ehre gegegeben, die ihr zukommt. Kurzum, die ganze Basierung des richterlichen Urteils, wie es die neuere Schule will, erweist sich als im Grunde in christlich-sittlicher Anschauung wurzelnd. Vom christlichen Standpunkt wird dagegen kein Widerspruch laut werden können, um so mehr aber freudige Zustimmung.

9.

Indes sind wir nicht zu rasch mit unsrem Beifall? Uebersehen wir vielleicht die schwerwiegende Tatsache, daß die modernen Strafrechtler dadurch die echte Sittlichkeit schwer gefährden, daß sie mit biologischen und soziologischen Tatsachen die ganze große Frage nach den Ursachen des Verbrechens und damit die noch größere Frage nach der persönlichen Schuld glauben erledigt zu haben? „Das Verbrechen ist ihnen kein Erzeugnis des freien Willens, sondern ein notwendiges Produkt der ganzen kör-

perlichen und geistigen Individualität des Verbrechers – so sagen die Anthropologen –, ein notwendiges Produkt der sozialen Umwelt, in welcher der Verbrecher aufgewachsen ist und lebt –, so sagen die Soziologen." Dies die anklagenden Worte Birkmeyers 1901 in München[30]. Und Merkel[31] sagt, daß in diesem Strafrecht der Zukunft der ganze ethische Unterbau, den das heutige besitze, werde abgetragen werden. Fritz van Calker[32] spricht von „erheblichen Gefahren, die mit Notwendigkeit aus der soziologischen Auffassung für den Bestand unsrer ethischen Grundanschauungen erwachsen: die Verwerfung der Begriffe persönliche Schuld, Sühne, Vergeltung, Gerechtigkeit. Und wer ein Festhalten an diesen Begriffen für die Entwickelung und sittliche Vervollkommnung des Menschengeschlechts als notwendig erachtet, wird deshalb hier als Gegner in den Kampf eintreten müssen". Was zunächst die Frage nach der Willensfreiheit anbetrifft, so kann nie und nimmer Sittlichkeit bestehen, wenn der Determinismus des Willens als Axiom gilt, wenn für das Postulat der Willensfreiheit kein Raum bleibt. Allein, so wenig wie die Anhänger der alten Rechtsschule alle für die Willensfreiheit eintreten, so wenig stehen die der neuen geschlossen gegen sie. Wir hörten ja schon[33], daß dieses ganze Problem in keinem organischen Zusammenhang weder mit der alten, noch mit der neuen Strafrechtstheorie stehen soll. „Zu Unrecht hat man", um noch einen Vertreter der kriminalistischen Richtung zu Worte kommen zu lassen[34], „in diesen Kampf den Streit um die deterministische und indeterministische Grundanschauung hineingezogen. Gegner der Willensfreiheit finden sich in beiden Heerlagern, und die Annahme der Willensfreiheit ist mit den Prinzipien der neuen Schule keineswegs so unvereinbar, wie man öfters annimmt". Und Liszt meint mit Recht, daß seine Auffassung von der Strafe „mit der Annahme einer dem Kausalgesetze entrückten Willensfreiheit durchaus vereinbar, aber von der Richtigkeit dieser Annahme völlig unabhängig sei"[35]. Auch

die neuere Rechtsschule setze voraus, daß ein geistig normaler Mensch in seinem Willensentschluß durch Vorstellungen bestimmbar ist. Das genüge, um die Schuld im strafrechtlichen Sinne als die tatsächlich eintretende Verantwortlichkeit für den Erfolg zu begründen, und um die Strafe zu rechtfertigen. Ob hinter dieser Bestimmbarkeit des Willens noch eine Selbstbestimmbarkeit des Willens anzunehmen sei oder nicht, bleibe eine offene Frage. Es stehen also die Vertreter der neuen Schule z. T. nicht anders als viele der alten. Das Problem der Willensfreiheit ist auf der ganzen Linie für viele ein unheimliches Ding.

In diesem Zusammenhang möchte ich nicht vorübergehen an dem, was Aschaffenburg in seinem schon mehrfach erwähnten Buch zu diesem Gegenstand sagt. Zunächst betont er, daß uns die Anerkennung des Kausalitätsgesetzes zwinge, die Vorstellung von der Willensfreiheit als eine der Eigenliebe und Selbstüberhebung schmeichelnde Illusion aufzugeben. Aber wenige Seiten weiter schreibt er: „Das Aufgeben der Willensfreiheit ist für viele ein identischer Begriff mit dem Aufgeben des Verantwortlichkeitsgefühles geworden. Das entspricht aber nicht dem allgemeinen Empfinden." Und nun eignet er sich folgende Ausführungen eines Dritten an: „Mit und ohne Glauben an die Willensfreiheit treten, wenn ich zur normalen Majorität gehöre, Unlustgefühle auf, sobald mein Handeln von der Linie abweicht, die ich mit subjektiver Sicherheit für die richtige halte; und diese Regung des Gewissens leitet mich, ganz abgesehen, ob ich im Gewissen den Indikator eines intelligiblen Charakters sehe oder nicht. Ich fühle mich als den Täter meiner Taten und muß dafür einstehen; an diesem Gefühle der Verantwortlichkeit wird von meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung nichts geändert, daß auch dieses Gefühl in seiner Eigenart notwendig determiniert ist." Darauf fährt Aschaffenburg fort: „Dieses Verantwortlichkeitsgefühl beherrscht den

normalen Menschen, ja es fehlt ... selbst bei Geisteskranken, denen auch der fanatischste Indeterminist die Willensfreiheit abspricht, nicht immer. Wir dürfen daraus den Schluß ziehen, daß unser Empfinden nicht widerstrebt, wenn sich der Staat das Recht anmaßt, uns als die Täter unserer Taten zur Verantwortung zu ziehen. Nur das müssen wir zugeben, wenn wir den Charakter nicht mehr als unseres Willens Werk betrachten dürfen, daß mehr die Empfindung des Mitleids mit den Mißratenen als das der moralischen Entrüstung am Platze ist, eine Anschauung, die der eigenen Selbstgefälligkeit oft etwas schwer werden dürfte" [36]. Ich führe diese Worte Aschaffenburgs nicht an, um an ihnen eine sehr naheliegende Kritik zu üben, denn zwischen der Verwerfung der Willensfreiheit als Illusion und der runden Anerkennung des Verantwortlichkeitsgefühls besteht ein Widerspruch, der dadurch nicht aus der Welt geschafft wird, daß man dieses Verantwortlichkeitsgefühl selbst wieder determiniert sein läßt*. Ich bleibe bei diesen Aeußerungen Aschaffenburgs vielmehr stehen, weil in ihnen dem Strafrecht des Staates eine Begründung gegeben ist, die, so viel ich weiß, von den Vertretern der kriminalistischen Schule sonst nicht vorgetragen wird. Wir fühlen uns alle als die Täter unserer Taten, daher hat der Staat auch das Recht, uns dementsprechend zu behandeln. Also hier wird das Verantwortlichkeitsgefühl wieder

* Anmerkungsweise nur füge ich hinzu, daß es rein unmöglich ist, so viele Gelehrte sich auch daran versucht haben und versuchen werden, durch irgend eine Formel den Widerspruch, der zwischen der Forderung des Kausalitätsgesetzes: Gebundenheit des Willens und der Forderung der Sittlichkeit: Freiheit des Willens besteht, auszugleichen. Was wäre auch mit solch einer Formel gewonnen? Wir werden uns daran gewöhnen müssen, daß es zwei Betrachtungsweisen giebt, deren jede in ihrem Gebiet vollauf recht hat, die aber parallel laufen. Wir dürfen nicht die eine gegen die andere ausspielen.

in die Begründung des Strafrechts eingesetzt. Das scheint mir ein sehr anerkennenswerter Fortschritt auch über Liszt hinaus zu sein. Denn offen sei es ausgesprochen: so wenig uns die Halbheit der alten Schule behagt hat, die bald die Willensfreiheit setzt, bald verleugnet, so wenig kann uns auch die kühle, neutrale Haltung der neuen Schule auf diesem Punkte genügen. Damit packt man die Seelen der Menschen nicht. Warum in aller Welt so ängstlich, fast hätte ich gesagt feige davor zurückzuschrecken, eine Wahrheit auszusprechen, die für jeden sittlich lebendigen und sich selbst beurteilenden Menschen ebenso eine Wahrheit ist, wie dem logisch Denkenden irgend ein logischer Schluß. Freilich ist es prinzipiell falsch, die Frage nach der Willensfreiheit als einen Satz empirischer Wissenschaft zu behandeln. Das ist sie nicht, sondern sie ist eine sittliche Frage, in ihrer Bejahung gibt der Mensch ein sittliches Urteil ab, das genau so eine Wahrheit ist, wie die Behauptung des Kausalitätsgesetzes. Ohne Zweifel würde nun das ganze Strafrecht an innerer Kraft, an Sicherheit und an erzieherischem Wert gewinnen, wenn es seine Begründung entschieden in der positiven Ethik suchen wollte, statt in irgend welchen ethisch möglichst indifferenten psychologischen oder sozialen Erscheinungen. Es ist höchst erfreulich, daß sich heute noch unter den Kriminalisten Stimmen hören lassen, die die enge Beziehung zwischen Strafrecht und Ethik wieder stark betonen, gleichzeitig aber die Grenzlinie, wo Recht und Ethik sich scheiden, genau zu bestimmen suchen. Hier ist namentlich Fritz van Calker zu nennen. Nicht allein erkennt er richtig an, daß die sittliche Ordnung letztlich eine einheitliche, Recht und Moral zugleich umspannende ist, er weiß auch, daß die sittliche Ordnung zuletzt auch ein einheitliches Ziel hat: „Die Ermöglichung und Förderung des Zusammenlebens und Zusammenwirkens der Menschen durch Garantierung ihrer Existenz und Entwicklungsbedingungen im Sinne der Vervollkommnung aller“ [37]. In diesem Ziel findet nach ihm auch das Strafrecht seinen Maß-

ſtab; ihm hat es zu dienen. Dabei iſt vorausgeſetzt, daß der phyſiſch geſunde und pſychiſch reife Menſch die Fähigkeit beſitzt, „ſein Verhalten bewußt in Einklang zu halten mit den Normen des Rechts und der Ethik", daß er alſo die „Willensfreiheit" hat, ſein Verhalten dieſem oberſten Ziele entſprechend zu geſtalten. „Auf dieſer Freiheit des Ichs beruht letztlich alle Verantwortlichkeit." Das ſind kräftige und geſunde Verſuche, dem Strafrecht einen ſicheren Platz innerhalb unſrer ethiſchen Welt zu ſichern. Es erſcheint mir daher als eine Schwäche der neuen Schule, daß ſie nicht den Mut findet, mit poſitiv-ethiſchen Werten zuverſichtlich zu operieren. Und dies zeigt ſich auch im nächſten Punkt, der beſprochen ſein will, in der Auffaſſung von der Strafe.

10.

An die Stelle der Vergeltungsſtrafe, wie ſie die alte Schule vertritt, ſetzt die neue Schule die Zweckſtrafe. Die Strafe ſoll nicht das Unrecht ſühnen, ſondern ſie ſoll 1. ſchützen und 2. beſſern bezw. warnen.

Als ein allgemein gültiges Geſetz des Lebens gilt es, daß jeder Organismus, der Einzelorganismus wie jeder Geſamtorganismus, ſich gegen jeden Angriff inſtinktmäßig verteidigt. So verteidigt ſich auch die Geſellſchaft gegen diejenigen, die durch Verbrechen ihren Organismus ſtören. „Von dieſem Standpunkt aus, der im Verbrechen nur die Schädigung der Geſellſchaft, in der Strafe nur die für die Geſellſchaft notwendige Reaktion auf dieſe Schädigung erblickt, ſoll der Kampf gegen die Verbrecher geführt werden. Wir geben damit die moraliſche Verantwortlichkeit preis und ſetzen an deren Stelle die ſoziale". Mit anderen Worten, nicht weil ſich jemand gegen die ſittliche Weltordnung aufgelehnt hat, wird er beſtraft, ſondern weil er ſich in der Gemeinſchaft, in der er lebt, an deren Eigentum, Ehre und Beſtand überhaupt vergangen hat. Nicht einem über ihm ſtehenden Sittengeſetz iſt der Menſch verantwortlich, ſondern lediglich der Geſellſchaft.

Wäre dabei an ein hohes sittliches Ziel gedacht, wie es van Calker tut, so würde man sich mit dieser Formel wohl zufrieden erklären können, denn dann bestünde zwischen dem Sittlichen und der Gesellschaft zuletzt kein Widerspruch. Allein so ists hier nicht gemeint. Einfach der äußre Bestand der Gesellschaft soll geschützt werden; die Gesellschaft als solche ist als Selbstzweck gedacht und sie behauptet sich gegenüber dem Verbrecher, indem sie ihn straft. Hier tritt wieder der ethische Mangel zutage, den wir soeben schon festgestellt haben. Allerdings liegt die Sache so, daß diejenigen Interessen und Güter, die tatsächlich das Strafrecht durch Androhung und Vollzug vor Strafe schützt, eben auch die sind, die die christliche Ethik als schutzwürdig und schutzbedürftig hinstellt. Denn würde eine Rechtsordnung andre Güter als diese schützen, so würde damit die Gesellschaft sich in sich selbst auflösen. Aber nicht an sich ethische Werte, sondern nur soziale Werte soll das Recht schützen: hier ist der Zusammenhang zwischen Recht und Ethos völlig preisgegeben — ein für uns natürlich unannehmbarer Gedanke.

Dieses „Schützen" soll zunächst dadurch geschehen — und damit greift man einen schon in der alten Schule lebendig geltend gemachten Gesichtspunkt auf —, daß der Staat durch die Strafe die sogenannte Generalprävention ausübt, also die Gesamtheit der Rechtsgenossen durch Handhabung des Strafrechts, durch Bedrohung bestimmter Vergehen mit Strafe von der Begehung abschreckt. Sodann — und das ist ein der neuen Schule spezifisch eigentümlicher Gedanke — soll dieses „Schützen" dadurch geübt werden, daß der Unverbesserliche, der Gewohnheitsverbrecher geworden ist, dauernd unschädlich gemacht wird. Daß es solche Unverbesserliche gibt, ist eine freilich traurige, aber allgemein anerkannte Tatsache. So sagt z. B. Reinhold Stade, ein früherer Gefängnisgeistlicher[38]: „Das werden wir bestimmt behaupten können, daß diejenigen Verbrecher, welche in der Fortbildungsschule unsere *crux* waren, um sodann als Männer in potenziertem Niedergang wiederzuerscheinen, um schließlich in

der wüsten, unseligen Masse des Zuchthauses zu verschwinden, in den meisten Fällen schon in unsern Elementarklassen uns zu schaffen machten. Schon auf der Elementarstufe begegnen uns ab und zu derartige Individuen, bei denen wir uns des im einzelnen nicht immer zu begründenden, aber doch nach dem Gesamteindruck sich uns gewaltsam aufdrängenden Gedankens nicht erwehren können, daß wir mit all unsrer Einwirkung dem in der Kinderseele arbeitenden Bösen gegenüber machtlos sind und daß sich dieses weiterentwickeln wird und muß". Es gibt tatsächlich Verbrecher von Beruf, die sich bewußt nicht mehr in ein gesetzmäßiges gesellschaftliches Leben einordnen wollen. „Der Verbrecher aus Beruf", sagt Aschaffenburg [39], wird gerade wegen seines zielbewußten Vorgehens, seiner Tatkraft, seiner Freude über seine Lebensaufgabe von vornherein jedem Besserungsversuch einen größeren inneren Widerstand entgegensetzen, der wenig Hoffnung läßt". Und doch hofft Aschaffenburg auch für diese „Unverbesserlichen" noch. „Ich glaube, daß ein solches Strafsystem vielleicht doch noch manchen retten wird, der jetzt unfehlbar zu Grunde geht. Ich betrachte allerdings die Unverbesserlichkeit nicht als die Folge einer angeborenen kriminellen Neigung, sondern nur als die Unfähigkeit, bei einer vielfach unzulänglichen Veranlagung und Erziehung, unter den heutigen sozialen Verhältnissen ohne Uebergriffe in die Rechtssphäre anderer zu leben. Warum sollte es nun nicht der unablässigen Mühe gelingen, in dem verloren Gegebenen doch noch einen Funken anständiger Gesinnung zu erwecken und ihn langsam und mühsam doch noch nachträglich zu erziehen?" [40]. Jetzt schon macht man die Erfahrung, daß der Vagabund, daß die Dirne, die nicht 24 Stunden im Stande sind, sich auf den Wegen des Rechten und der Ordnung zu halten, in der Anstalt ganz brauchbare Arbeiter sind, wo sie unter steter Zucht stehen, wo der Alkohol fehlt, wo andre für sie denken, wo sie als Unmündige behandelt werden, was sie tatsächlich sind. Soll man, so sagen die Vertreter

der neuen Schule, Individuen, von denen man mit Sicherheit weiß, daß sie die Freiheit nicht ertragen können, immer wieder auf unsre Gesellschaft, auf unser Leben, unsre Ehre, unsern Besitz, auf unsre Frauen, Töchter und Kinder loslassen? Tut man ihnen ein Unrecht, wenn man ihnen die unumschränkte Freiheit nimmt, deren sie nicht würdig sind? Hat es einen Sinn, sie immer wieder mit Strafen zu belegen, gegen die sie doch völlig abgestumpft sind? Also Aufenthalt in Anstalten unter steter Ueberwachung, das ist für sie ein Segen und für die Gesellschaft ein wirklicher Schutz.

Von den Unverbesserlichen werden sodann die Besserungsfähigen unterschieden. An ihnen hat die Strafe die andre große Aufgabe zu erfüllen: sie sollen durch sie gebessert werden. Dahin gehören vor allem die jugendlichen Verbrecher und die Gelegenheits- oder Augenblicksverbrecher. Hier kann in der Tat die Strafe noch erzieherisch wirken. Als besonders dienlich für diesen Zweck wird regelmäßige und fleißige Arbeit empfohlen. Die Freude an der Fertigstellung einer Arbeit und an dem dadurch Erworbenen soll in diesen Seelen aufleuchten: diese Freude reinigt und stärkt und erhebt. Außerdem soll dieser Verbrecher die Arbeit als einen Segen empfinden lernen, weil sie es ist, die ihm über das eintönige, ewige Einerlei der Zeit hinweghilft. Neben die Arbeit hat natürlich der Unterricht zu treten.

Der ganze Erfolg hängt freilich — und das wird auf das Stärkste betont — von der Qualität der Strafvollzugsbeamten ab. An sie sind die höchsten sittlichen und intellektuellen Forderungen zu stellen. Aschaffenburg schreibt die schönen Worte[41]: „Der Strafvollzugsbeamte soll nicht die Vergangenheit, sondern die Zukunft des Verbrechers vor Augen haben. Nur so weit muß er die Vergangenheit kennen, daß er über Herkunft und Entwicklung, Lebenswandel und Straftat unterrichtet ist und weiß, wes Geistes Kind der Verbrecher ist. Gewiß wird es nützlich sein, dem Gefangenen

von Zeit zu Zeit den Spiegel vorzuhalten, damit ihm auch klar wird, wer er ist. Aber dann gilt es, ihn umzuformen, ihm die Hand zu reichen, die er aus dem Abgrund hilfeflehend emporstreckt (?), ihm den Weg zu zeigen, den er zu gehen hat. Der Strafvollzugsbeamte, der sich nicht die Besserung des Verbrechers zum höchsten Ziele macht, stellt sich damit freiwillig auf das Niveau des Kerkermeisters, der nur vollzieht, was ein anderer angeordnet". „Für den Strafvollzug sind die besten Beamten gerade gut genug" [42].

Die Grundlage aller Besserungsstrafen bildet die Einzelhaft. Als erzieherische Strafmittel werden empfohlen: Schadloshaltung, d. h. die Verpflichtung zum Schadenersatz, nötigenfalls durch Zwangsarbeit; sodann die „bedingte Verurteilung": es gibt Fälle, wo die begangene Tat kein Zeichen verbrecherischer Gesinnung ist, sondern vielleicht nur eine Uebereilung, eine Fahrlässigkeit oder Leichtsinn. Dem bedingt Verurteilten wird eine Probezeit auferlegt, während der er sich nichts darf zu Schulden kommen lassen. Gelingt ihm das, so wird ihm die über ihn verhängte Strafe erlassen. Mir scheint, daß diese bedingte Verurteilung einen hohen erzieherischen Wert hat. Auf denselben psychologischen Voraussetzungen ruht die „versuchsweise oder bedingte Entlassung", die auch heute schon durch das Strafgesetzbuch möglich ist, aber sehr wenig angewandt wird. Darnach kann ein Sträfling bei guter Führung vorläufig aus seiner Strafhaft entlassen werden. Führt er sich während einer bestimmten Zeit tadellos, so wird ihm der Rest seiner Strafe ganz erlassen. Endlich fordern die Reformer, allerdings nicht allgemein, die Abschaffung des Strafmaßes. Die Strafzumessung nach dem herrschenden System sei sinnlos, denn „eine Gleichung gerechter Vergeltung der einzelnen Straftaten mit so und so viel Monaten oder Jahren Freiheitsentziehung ist unmöglich". „Anpassung der Strafe", ruft Aschaffenburg aus [43], „an die Individualität des Täters bis zu den letzten Konsequenzen, das ist die Aufgabe,

Abschaffung des Strafmaßes die Lösung".

11.

Die stärkste Waffe, die die neue Schule gegen die alte ins Feld führt, ist die Statistik. Aus ihr leitet sie die Tatsache als unableugbar ab, daß unser übliches Strafrecht und der übliche Strafvollzug sich als völlig wirkungslos erwiesen, ja daß sie sogar, statt zu bessern, die Dinge nur verschlechtert haben. Alle Beschönigungsversuche glaubt man mit den unwidersprechlichen Zahlen der Statistik zu Boden zu schlagen. Namentlich ist es die Zahl der Rückfälligen, die erschreckend anwächst, und unter diesen sind es wieder die Jugendlichen, die eine traurig hohe Zahl einnehmen. Die nachstehende Tabelle gibt einen Ueberblick, wie es mit den rückfälligen Verbrechern steht.

Zur Statistik der rückfälligen Verbrecher im Deutschen Reiche.

I [44].

Auf je 100 000 Strafmündige kamen Verurteilungen:

	Nicht Vorbestr.	Vorbestrafte	1 mal Vorbestrafte	2 mal Vorbestrafte	3 bis 5 mal Vorbestr.	6 mal oder mehr Vorbestr.
1882	781	258	115	56	64	23
1885	771	291	127	63	75	26
1888	746	307	127	65	80	35
1891	741	383	158	79	99	47
1894	785	459	181	93	120	65
1897	748	492	186	99	129	78
1898	752	505	189	100	133	83
1899	751	505	187	100	133	85
Auf je 100 000 Jugendliche kamen Verurteilungen:						
1889	521	93	58	20	14	1
1890	556	107	67	24	15	1
1891	559	113	70	26	16	1
1892	604	125	76	29	19	1
1893	567	119	72	26	19	2
1894	583	133	79	29	22	3
1895	571	131	78	29	22	2
1896	570	132	77	28	24	3

II [45].

Unter den im Jahre 1894 Verurteilten waren vorbestraft:

noch nicht	einmal	2 bis 4 mal	5 mal od. öfter
260 063	62 282	64 099	30 507

Von jeder dieser Klassen wurden zum erstenmal wieder verurteilt:

1895 . .	12043 (4,6%)	8114 (13,0%)	11939 (18,6%)	7403 (24,3%)
1896 . .	9513 (3,7%)	6104 (9,8%)	9430 (14,7%)	6077 (19,9%)
1897 . .	7301 (2,8%)	4401 (7,1%)	6169 (9,6%)	3929 (12,9%)
1898 . .	6181 (2,4%)	3397 (5,5%)	4657 (9,6 %)	2686 (8,8%)
1899 . .	4998 (1,9%)	2598 (4,2%)	3212 (5,0%)	1786 (5,9%)
1895—1899	40036 (15,4%)	24614 (39,5%)	35407 (55,2%)	21881 (71,7%)

Man hat von der Gegenseite die Ursache dieses nicht wegzuleugnenden Anwachsens der rückfälligen Verbrecher von unsrem Strafrecht und Strafvollzug abwälzen und daraus erklären wollen[46], daß die öffentliche Meinung dem bestraften Verbrecher mit einem fast unüberwindlichen Vorurteil entgegenkomme, und daß die Fürsorge für die entlassenen Sträflinge noch sehr wenig weit und tief reiche. Gewiß mag in diesen Umständen mit eine Ursache jener traurigen Tatsache liegen, allein daß unsere Strafanstalten für viele einfach Hochschulen des Verbrechertums sind, daß der erzieherische Einfluß unsres Strafanstaltspersonals ein sehr geringer ist, das steht außer Frage. Und so wird sich nicht leugnen lassen, daß die Statistik ein vernichtendes Urteil über unsre geltende Strafrechtspraxis fällt.

12.

Ich habe im Vorhergehenden in den Hauptzügen die Auffassung von der Strafe und von den Strafmitteln dargelegt, wie sie in der neuen kriminalistischen Schule vertreten wird.

Ob die Durchführung der vorgeschlagenen Reformen fürs erste unter uns auf vielleicht unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen muß oder nicht, das mögen andre, Sachkundigere, entscheiden. Uns kommt es nur darauf an, das Prinzip zu prüfen, das diesen Reformgedanken zu Grunde liegt, und da kann es jeder, der auf dem Boden christlicher Ethik steht, nur mit heller, aufrichtiger Freude begrüßen, daß hier der Gedanke der Besserung und der Erziehung des Verbrechers so energisch und überzeugungsvoll in den Vordergrund gerückt wird. Wer die Innere Mission, wer Wichern kennt, der wird hier Ziele verfolgt sehen, die auch dieser in vieler Beziehung so weit ausschauende Mann schon ins Auge gefaßt hatte. Und wenn auch die Vertreter dieser Reformgedanken es vielleicht weit von sich weisen werden, wenn ich sage: nichts andres als der christliche Geist hat in diesen ihren Anschauungen über sie einen Sieg davongetragen, so ändert das an der Richtigkeit meiner Behauptung nichts. Ideen werden eine Macht, ohne daß sie sich anders legitimieren als durch die in ihnen liegende Wahrheit. Sie brechen durch und reißen mit. Woher sie stammen, machen sich noch nicht die Zehnten klar. Daß aber diese Gedanken, die auf so hohe Schätzung der Einzelpersönlichkeit, so tief sie auch gesunken sein mag, ja gerade weil sie es ist, hinauslaufen, die so viel Gerechtigkeit und Liebe atmen, christlich sind, steht außer Frage. In ihnen will, wie gesagt, ein Stück des großen Programms Wirklichkeit werden, das Wichern einst aufgestellt hat. Hören wir selbst, was er im Jahre 1849 in seiner erwähnten „Denkschrift" schrieb: „Die Innere Mission befaßt sich freilich nicht mit der Strafgesetzgebung als solcher, außer etwa, wo dieselbe den Boden der christlich-sittlichen Grundlage verließe und das Verbrechen heiligen wollte. Wohl aber gehören in ihr Gebiet die näheren und ferneren, die allgemeinen und persönlichen Ursachen der Verbrechen, die sämtlich ihre eigentümliche Geographie und ihre Geschichte haben. Vor allem tritt sie zu den

Personen, den Verbrechern, als gefallenen Brüdern in Beziehung. Ihnen will sie durch ihren Dienst die Freiheit in Christo, den Trost der göttlichen Vergebung im Evangelio bringen, und zur Umkehr und Wiedererlangung der Ehre und Gerechtigkeit vor Gott und Menschen verhelfen. Das Strafverfahren deswegen, sofern es die Erreichung dieses Zieles unmöglich oder schwer möglich und leicht möglich macht oder gar unterstützt, nimmt die ganze Aufmerksamkeit der Inneren Mission in Anspruch, denn an dasselbe ist z. T. die Erfüllung aller ihrer desfallsigen Hoffnungen geknüpft“ [47]. Hält man neben diese Worte, was von den Reformgedanken der neuen Schule zu sagen war, so springt die Verwandtschaft unverkennbar in die Augen. Die Erforschung der Ursachen der Verbrechen in jeder Beziehung, die Teilnahme am Verbrecher als solchem, die Aufgabe, ihn mit allen möglichen Mitteln zu bessern, zu retten, die Betonung der Wichtigkeit des Strafvollzugs für diese Aufgabe und die kritische Betrachtung desselben unter diesem Gesichtspunkt — man möchte fast meinen, Wichern habe der neueren Schule das Programm geschrieben, wenn nicht bei ihm das religiöse Moment ganz anders durchschlüge als bei diesen Modernen. Aber es fehlt doch auch bei ihnen nicht ganz. Erfreulicher Weise macht Aschaffenburg wenigstens den schwachen Versuch, auch der Bedeutung der Religion für die Erziehung des Verbrechers gerecht zu werden. Aber über schwache Andeutungen kommt er doch nicht hinaus. Wenn die Aufgabe der Erziehung des Verbrechers wirklich kräftig in die Hand genommen werden soll, wird sich zeigen, daß gerade für die Gesunkenen nichts der Religion an erzieherischer und sittigender Kraft gleichkommt.

Aber noch an einem anderen Punkt springt die Verwandtschaft zwischen den Bestrebungen Wicherns und denen der kriminalistischen Schule in die Augen: Es ist die Forderung der Einzelhaft. Es ist bekannt, wie bestimmt Wichern den Wert dieser Einrichtung für die Besserung der Gefangenen

erkannt und wie entschieden er für ihre Einführung gekämpft hat. Schon 1844 schrieb er [48]: „Die Ursache dieser schreckenverbreitenden Erscheinung liegt nach gemeinsamer Ueberzeugung in der Gemeinschaft der Verbrecher untereinander. Alle beantragten Reformen bezwecken deswegen die Auflösung dieser Gemeinschaft der Missetäter durch Vereinzelung derselben, sei es vermittelst des Gemäuers oder vermittelst eines auferlegten Schweigens. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß in dieser Gemeinschaft, so lange sie bleibt, wie sie ist, die ganze Macht der Sünde losgebunden ist". Hierin, in der Reform des deutschen Gefängniswesens, lag geradezu ein Stück seiner Lebensarbeit. Daß er auf diesem Gebiete nicht größere Erfolge errungen hat, daß namentlich der Versuch, das Moabiter Zellengefängnis nach seinen Ideen auszugestalten, nicht gelang, war nicht seine Schuld. Eng mit der hohen Einschätzung des Strafvollzugs für die Besserung des Verbrechers hängt eine andere Frage zusammen, die für Wichern eine der wichtigsten und brennendsten war, die Frage nach der Qualität des Wärterpersonals. Gerade zu diesem Zweck hatte Wichern seine Brüderanstalt in Horn bei Hamburg gegründet, um ein tüchtiges, der unermeßlich schweren Aufgabe gewachsenes, wirklich gründlich gebildetes Wärterpersonal für die Staatsgefängnisse zu erziehen. Er denkt sich Männer, „die nicht um des Brotes und Lohnes willen solchen Dienst begehren, sondern aus innerem, höherem Beruf und mit vollständiger innerer und äußerer Befähigung den Dienst für diese tiefgefallensten ihrer Brüder übernehmen" [49]. Und an andrer Stelle sagt er: „Der Dienst der Gefängnisbeamten muß aufhören, als die Belohnung von Kriegerdiensten einen Wert zu haben; er muß ein Dienst der erbarmenden Christenliebe werden, die mit der Kraft selbstverleugnender Aufopferung geübte Manneszucht zu verbinden weiß" [50]. Wenn aber die neuere Schule der Kriminalisten sagt: „Für den Strafvollzug sind die besten Beamten gerade

gut genug", so hätte das ebenso gut Wichern sagen können. Allerdings, er denkt an das niedere Wärterpersonal, jene denken vor allem an die Direktoren der Strafanstalten – im Grunde macht das keinen Unterschied aus, denn das Prinzip ist das Gleiche: auf die Strafvollzugsbeamten kommt alles an. Wenn man deshalb heute von den leitenden Beamten juristische und psychologische Bildung verlangt, so fügen wir hinzu, daß die Hauptsache eine sittlich-religiöse Durchbildung sein muß, denn ohne diese bleibt alle Juristerei und Psychologie tönendes Erz und klingende Schelle.

13.

Wir haben im Vorhergehenden die alte und die neue Schule möglichst entschieden einander entgegengestellt, um die Grundprinzipien um so deutlicher heraustreten zu lassen. Die Gerechtigkeit erfordert aber, hinzuzufügen, daß auch heute schon jenes alte Prinzip, daß es der Strafrichter nur mit der Tat und ihrem Erfolg, nicht mit dem Täter zu tun habe, mannigfach durchbrochen ist. So tritt heute schon bei Rückfall Strafverschärfung ein, so werden die Jugendlichen anders behandelt als die Erwachsenen, so kennt man für jene schon die „bedingte Begnadigung". Und wenn man auch heute schon die „bedingungsweise Entlassung" kennt, so ist auch hierin bereits ein erzieherischer Gesichtspunkt für den Strafvollzug zur Geltung gekommen. Indessen, soviel bleibt gewiß: die alte Schule steht prinzipiell auf dem alten Standpunkt: die Strafe hat die einzelne Tat zu sühnen, deren Strafbarkeit sich nach dem Erfolge bemißt. Das erzieherische Moment bleibt im Hintergrund. So sehr wir nun dem Vergeltungsgedanken seinen sittlichen Wert, seine erziehliche Bedeutung zusprechen, so können wir doch nicht behaupten, daß das alte System als das mit der christlichen Ethik allein harmonierende zu bezeichnen sei. Im Gegenteil, versteift man sich auf den Vergeltungsgedanken, so setzt man sich mit der christlichen Ethik zuletzt in Widerspruch. Aber richtig verstanden muß die Vergeltungsstrafe zugleich „Zweck-

strafe" sein. Es ist nicht einzusehen, warum sich die Vertreter der alten Schule gegen diesen Satz so energisch sträuben, hat doch einer ihrer bedeutendsten Anhänger, A. Merkel, diesen Satz schon offen ausgesprochen: „Die allgemeine Gegenüberstellung von Vergeltungs- und Zweckstrafe hat keinen Sinn" [51]. Unverkennbar hat andrerseits die neue Schule wichtige christliche ethische Grundgedanken in den Vordergrund gerückt und zu ihrer Grundlage gemacht. Zu bedauern bleibt es, daß sie an den Begriffen Schuld, Vergeltung, Gerechtigkeit mit einer Vorsicht vorübergeht, als seien sie glühendes Eisen. Hierin wirken offenbar noch veraltete materialistische Grundanschauungen nach, die überwunden werden müssen. Es ist auch verkehrt, wenn sie von ihrem Standpunkt aus zwischen der Vergeltungsstrafe und der Zweckstrafe einen prinzipiellen Unterschied aufrichten wollen, und erfreulicherweise hat schon von Liszt dies erkannt und den Versuch gemacht, sich wieder dem Gedanken der Vergeltungsstrafe zu nähern [52]. Für die Praxis freilich ist dies wenig bedeutungsvoll, denn das Volk wird auch die moderne „Zweckstrafe" als „Vergeltungsstrafe" beurteilen. Denn es liegt dem Menschen nun einmal im Blute, Strafe als Vergeltung zu nehmen, ob nun die Juristen das verneinen oder nicht.

Wenn aber nach meinen Ausführungen der Gegensatz zwischen den beiden Rechtsschulen an manchen Punkten nicht so prinzipiell ist, wie er von beiden Seiten oft dargestellt wird, so steht unter diesem Eindruck wohl auch von Liszt, der gelegentlich mit Recht betont, daß der Gegensatz der Anschauungen in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren sich wesentlich gemildert habe [53].

Treten aber die Tendenzen der neuen Schule in Kraft: Anteilnahme am Täter und Besserung desselben mit allen Mitteln, so tun wir einen großen Schritt vorwärts auf der Bahn des praktischen Christentums. Nur mit Dankbarkeit und Freude wird man es begrüßen können, wenn in die Strafanstalten

ein neuer Geist einzieht und aus ihnen statt Hochburgen des Verbrechens Besserungs- und Erziehungsanstalten werden. Wie weit sich diese Ideale werden verwirklichen lassen, steht dahin. Aber wenn unsere bevorstehende Reform des deutschen Strafrechts uns nur um einige Schritte diesen Idealen näher bringt, werden wir dankbar sein. Als Christ sehe ich darin nur wieder ein weiteres Vordringen des Geistes Jesu, dem die Welt gehört.

Nachwort.

Die vorstehende Broschüre ist aus einem Vortrag entstanden, den ich am 19. September 1904 auf der 40. Jahresversammlung des hessischen Landesvereins für Innere Mission in Darmstadt gehalten habe. Daher erklärt es sich, weshalb wiederholt auf Wichern und die Innere Mission Bezug genommen ist. — Es drängt mich, meinem verehrten Herrn Kollegen Dr. Mittermaier, Professor des Strafrechts an unserer Universität, auch an dieser Stelle für freundliche, mir sehr wertvolle Beratung meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Gießen, den 15. Januar 1905.

P. Drews.

Anmerkungen.

[1] Vgl. Birkmeyer im Archiv f. Strafrecht 48. Jahrgang (1901), S. 70.
[2] Binding, Grundriß des gemeinen deutschen Strafrechts I [5] (1897), S. 167.
[3] Mittermaier, Neuere Richtungen im Strafwesen, in Schweizer. Ztschr. f. Strafrecht XIV (1901), S. 141.
[4] Die Aufgaben der Strafrechtspflege (1895), S. 54.
[5] a. a. O. S. 64.
[6] Probleme des Strafrechts (1896), S. 9.
[7] Lehrbuch des deutschen Strafrechts [10] (1900), S. 69, Anm. 9.
[8] Ebenda [12] u. [13] (1903), S. 84, Anm. 9.
[9] Die Aufgaben der Strafrechtspflege (1895), S. 94 f.
[10] Das Strafrecht I [2] (1902), S. 168.
[11] Archiv f. Strafrecht 48. Jahrg. (1901), S. 72.
[12] Vgl. zum folgenden besonders Günther, Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte u. Philosophie des Strafrechts I (1889), S. 162 ff.
[13] Archiv f. Strafrecht 48. Jahrg. (1901), S. 73.
[14] Verhandlungen des 21. deutschen Juristentages (1890) I, S. 247.
[15] Verhandlungen des vierzehnten evangel.-soz. Kongresses 1903, S. 98.
[16] Gesammelte Schriften III (1902), S. 242.
[17] a. a. O., S. 73.
[18] Das Verbrechen u. seine Bekämpfung (1903), S. 161.
[19] Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung (1893), S. 117.
[20] a. a. O. S. 245.

[21] Das Verbrechen und seine Bekämpfung (1903), S. 144.
[22] Geistesstörung u. Verbrechen, S. 98.
[23] Aschaffenburg, Das Verbrechen u. seine Bekämpfung, S. 157.
[24] a. a. O., S. 164.
[25] Vgl. Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. IX (1889), S. 465 ff.
[26] Lehrbuch des deutschen Strafrechts [12] u. [18] (1903), S. 73 f.
[27] Gesammelte Schriften III (1902), S. 277.
[28] Gesammelte Schriften III (1902), S. 356.
[29] Die Moralstatistik u. die christliche Sittenlehre. Zuerst 1868.
[30] Archiv f. Strafrecht 48. Jahrg. (1901), S. 68.
[31] Vergeltungsidee und Zweckgedanke im Strafrecht (1892), S. 38.
[32] Strafrecht u. Ethik (1897), S. 7.
[33] Vgl. oben S. 10 ff.
[34] Rachenfeld in: v. Holtzendorff-Kohler's Encyklopädie der Rechtswissensch. II, S. 241.
[35] Lehrbuch des deutschen Strafrechts [10] (1900) S. 56.
[36] Das Verbrechen u. seine Bekämpfung, S. 193 u. 198.
[37] Ethische Werte im Strafrecht (1904), S. 25.
[38] Aus der Gefängnisseelsorge (1901), S. 228.
[39] Das Verbrechen u. seine Bekämpfung, S. 171.
[40] a. a. O., S. 233.
[41] a. a. O., S. 220.
[42] a. a. O., S. 236.
[43] a. a. O., S. 231.
[44] Aschaffenburg, a. a. O., S. 174 u. 175.
[45] Statistik des deutschen Reiches. Band 132. I., S. 39.
[46] So z. B. Finger, Zur Frage der Umgestaltung des heutigen Strafsystems (1890), S. 5 ff.
[47] Gesammelte Schriften III, S. 294.
[48] Gesammelte Schriften III, S. 78.
[49] Gesammelte Schriften III, S. 85.
[50] a. a. O., S. 297.
[51] Vergeltungsidee u. Zweckgedanken im Strafrecht (1892), S. 32.
[52] Lehrbuch des deutschen Strafrechts [12] u. [18] (1903), S. 83 ff.
[53] Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages I (1902), S. 265.

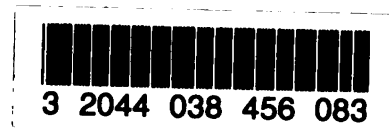
3 2044 038 456 083

DATE DUE

DEMCO, INC. 38-2931

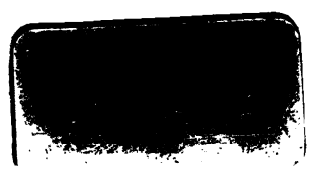

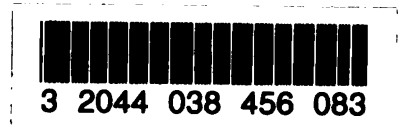
3 2044 038 456 083

DATE DUE

DEMCO, INC. 38-2931